Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

18.07.2016

Beschlussantrag Nr. : 132-2016

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung:	SB Stadtplanung
Budget / Produkt:	43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	03.08.2016			
Bau- und Vergabeausschuss	17.08.2016			
Stadtrat	24.08.2016			

Beschlussgegenstand:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/2009 zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in einem Teilbereich an der Mühlstraße, OT Stadt Bitterfeld - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Die Stellungnahmen zum Entwurf vom Januar 2016 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/2009 zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bitterfeld-Wolfen in einem Teilbereich an der Mühlstraße im OT Stadt Bitterfeld aus den Beteiligungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden werden mit folgendem Ergebnis geprüft und abgewogen:

   - siehe Anlagen 1 bis 2

2. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird beauftragt, die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen eingereicht haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Auf der Grundlage des § 10 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/2009 zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bitterfeld-Wolfen in einem Teilbereich an der Mühlstraße im OT Stadt Bitterfeld, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), in der Fassung vom Juni 2016, als Satzung (Anlage 3).

4. Die Begründung wird gebilligt (Anlage 4).

Begründung:
Der Bebauungsplan Nr. 2/2009 zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist mit Bekanntmachung der Satzung am 24.04.2015 in Kraft getreten. Der nach § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellte einfache Bebauungsplan nimmt auf das gesamte Stadtgebiet von Bitterfeld-Wolfen Bezug und trifft lediglich Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben. Der Geltungsbereich umfasst nur die im Zusammenhang bebaute Ortslage (§ 34 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans wird aufgrund der geplanten Erweiterung eines Lebensmittelmarktes innerhalb des Ortsteiles Stadt Bitterfeld im Randbereich des Stadtzentrums Richtung Goitzsche erforderlich. Der Standort liegt anteilig innerhalb des Plangebietes.
Da die Erweiterung den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans entgegensteht, ist dieser zu ändern. Der Markt mit der beabsichtigten Erweiterung wurde aus dem Geltungsbereich herausgelöst. In der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 01.06.2016 wurde bereits das Einvernehmen zur Zulassung des Bauantrages "Erweiterung Verbrauchermarkt Aldi Mühlstraße " nach § 33 BauGB erteilt. Anschließend wurde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld darüber informiert. Eine Baugenehmigung wurde bisher noch nicht erteilt (Stand: 14.07.2016).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 den Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/2009 gefasst. In der Zeit vom 25.04.2016 bis 27.05.2016 wurde der Entwurf öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig fanden die Beteiligungen der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden statt. Zum Abschluss des Verfahrens ist es notwendig, gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen und den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen (siehe Anlagen).

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):
BauGB, BauNVO, KVG-LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

009-2016 vom 16.03.2016	Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss der 2. Änderung
081-2016 vom 01.06.2016	Erteilung gemeindliches Einvernehmen nach § 33 BauGB

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ **wurde durchgeführt**
☒ **ist nicht notwendig**

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) Untersachkonten:
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig:
die Kosten werden vom Investor übernommen, Regelung erfolgt über städtebaulichen Vertrag
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **132-2016**

Anlagen:
Anlage 1 Übersicht Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit
Anlage 2 Abwägung
Anlage 3 Planzeichnung
Anlage 4 Begründung